

# Reglement über die School for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship



b  
UNIVERSITÄT  
BERN

17. April 2019

*Die Medizinische Fakultät der Universität Bern*

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 44 Abs. 1 Bst. des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und auf Art. 46 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement ordnet die Aufgaben und die Organisation der School for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship (im Folgenden „School“) der Universität Bern.

Trägerschaft

**Art. 2** <sup>1</sup> Die School ist eine Organisationseinheit im Sinne von Art. 46 UniSt zur Erfüllung von interdisziplinären Aufgaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung.

<sup>2</sup> Die School ist der Medizinischen Fakultät zugeordnet und wird vom „sitem Center for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship“ getragen.

Aufgaben

**Art. 3** <sup>1</sup> Die School vermittelt vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in Fachgebieten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung technischer, pharmazeutischer und naturwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung in die medizinische Praxis (Translation) stehen. Neben Aspekten der Forschung und Entwicklung selbst sind dies Themen wie Planung und Durchführung klinischer Versuche an Tieren und Menschen, Qualitätsmanagement und Good Practice Guidelines (GxP), Regulatory Affairs und Patentrecht, Unternehmertum und Management im medizintechnisch-pharmazeutischen Umfeld und Künstliche Intelligenz (Artificial Intelligence, AI) in der Medizin sowie weitere Themen, die mit medizinischer Translation in Verbindung stehen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden geeignete Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS) angeboten. Diese richten sich nach besonderen Reglementen.

Zusammenarbeit

**Art. 4** Die School sucht auf der Ebene der Studienkommissionen und des Lehrkörpers die Zusammenarbeit mit denjenigen Fachbereichen der Universität Bern, die durch die jeweiligen Weiterbildungsstudiengänge berührt werden und einen wissenschaftlichen Beitrag leisten können und möchten. Sie kann Vertreterinnen und Vertreter dieser

Bereiche zum Einsitz in die betreffenden Studienkommissionen einladen.

## 2. Führung und Organisation

Programmleitung

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Programmleitung ist das oberste Leitungsorgan der School. Sie wird vom sitem Center for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship eingesetzt.

<sup>2</sup> Die Programmleitung setzt sich zusammen aus drei Dozierenden der Universität Bern gemäss Artikel 49 Buchstabe a bis e1 sowie Buchstabe h UniV, wovon eine bzw. einer eine ordentliche Professorin oder ein ordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät sein muss, sowie zwei weiteren Personen, die Dozierende der Weiterbildungsstudiengänge der School oder der Universität Bern sind oder einer anderen Schweizer Universität oder Forschungseinrichtung, der sitem-insel AG, dem Inselspital, der Pharma- oder Medizintechnik-Industrie oder einer öffentlichen Institution angehören. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterinnen und Studienleiter nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

<sup>3</sup> Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den Programmleitungsmitgliedern der Universität Bern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, vorausgesetzt, die Mehrheit dieser Mitglieder gehört der Universität Bern an. Die Programmleitung fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

<sup>4</sup> Die Programmleitung ist gegenüber der Trägerschaft sowie gegenüber der Medizinischen Fakultät und der Universitätsleitung verantwortliches Organ. Im Einzelnen sind ihr folgende Aufgaben übertragen:

- a Aufsicht über die School,
- b Festlegung des Zeitpunkts der Durchführungen der Weiterbildungsprogramme,
- c Ausbau und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots,
- d Genehmigung des Gesamtbudgets und des Finanzplans sowie Festlegung der Kursgelder,
- e Genehmigung des Jahresberichts,
- f Entscheid über die interne Verwendung der Einnahmen der School,
- g Bestimmung der Mitglieder der Studienkommissionen der einzelnen Weiterbildungsprogramme bzw. -studiengänge.

**Art. 6** <sup>1</sup> Jedem Themenschwerpunkt, dem Studienprogramme bzw. Studiengänge zugeordnet sind, steht eine Studienkommission vor.

<sup>2</sup> Die Studienkommission übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Studiengänge aus und gibt der Programmleitung Impulse für die Weiterentwicklung der School.

<sup>3</sup> Im Einzelnen sind der Studienkommission die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass des Studienplans,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen („Guidelines“) zum jeweiligen Reglement,
- c Genehmigung des Budgets des Studienprogramms,
- d Bestimmung der Dozierenden,
- e Vorbereitung der Geschäfte und Dokumente zu Händen der Programmleitung,
- f Festlegung der maximalen Teilnehmerzahl in Zusammenarbeit mit der Studienleitung,
- g Entscheid über allfällige Kostenreduktionen bei den Kursgeldern,
- h Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen, die nicht von der Studienleitung getroffen werden dürfen,
- i Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und Titel erfüllt sind,
- k Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge,
- l Wahl der Studienleiterin oder des Studienleiters,
- m Weiterentwicklung des Studienprogramms,
- n weitere Aufgaben, für deren Erfüllung kein anderes Organ vorgesehen ist.

<sup>4</sup> Die Studienkommission setzt sich zusammen aus drei Dozierenden der Universität Bern gemäss Artikel 49 Buchstabe a bis e1 sowie Buchstabe h UniV. Zwei weitere Personen können Dozierende der Weiterbildungsstudiengänge oder der Universität Bern sein, einer anderen Schweizer Universität oder Forschungseinrichtung, der siteminsel AG, dem Inselspital, der Pharma- oder Medizintechnik-Industrie oder einer öffentlichen Institution angehören. Zu diesen fünf Mitgliedern zählen die Studienleiterin oder der Studienleiter und der oder die Vorsitzende der Programmleitung. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

<sup>5</sup> Die Besetzung der Studienkommissionen wird in den Studienreglementen zu den einzelnen Weiterbildungsstudiengängen konkretisiert. Insbesondere wird dort angegeben, welchen Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten der Universität Bern und welchen anderen Organisationen, Wissenschafts- oder Wirtschaftsbereichen die stimmberechtigten Mitglieder angehören.

<sup>6</sup> Die Studienkommission wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden und konstituiert sich ansonsten selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, vorausgesetzt, die Mehrheit dieser Mitglieder gehört der Universität Bern an. Sie fällt ihre Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Studienkommission in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso Entscheidungsfindung auf dem Korrespondenzweg.

#### Studienleitung

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist eine wissenschaftlich und fachlich kompetente Person, die der Universität Bern oder der sitem-insel AG angehört und mindestens einen Dokortitel besitzt.

<sup>2</sup> Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- c Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- d Rechnungsführung, Budgeterstellung und -überwachung,
- e Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- f Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- g Festlegung des Anmeldeschlusses,
- h direkte Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, solange die maximale Teilnehmerzahl beim Anmeldeschluss nicht überschritten wurde,
- i Antragsstellung an die Studienkommission für die Zulassung zu einem Studiengang,
- k Vorbereitung von Geschäften und Dokumenten zu Händen der Studienkommission,
- l Qualitätssicherung und -reporting,
- m Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,

- n Erledigung der weiteren administrativen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat,
- o Erledigung weiterer Aufgaben, die von der Programmleitung oder der Studienkommission definiert werden.

### 3. Finanzierung

Drittmittel

**Art. 8** <sup>1</sup> Die School ist selbsttragend. Sie finanziert sich aus Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter im Rahmen der universitätsrechtlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die für die Finanzierung der School zur Verfügung stehenden Mittel werden einem universitären Drittmittelkonto beim sitem Center for Translational Medicine and Biomedical Entrepreneurship gutgeschrieben.

<sup>3</sup> Die School verwendet die Einnahmen zur Finanzierung ihrer Administration, von Lehraufträgen und von weiteren Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Weiterbildungsstudiengang. Sie ist berechtigt, zur zukünftigen Gewährleistung dieser Aufgaben Rücklagen zu bilden.

### 4. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

**Art. 9** Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft.

Bern, 17.04.2019

**Von der Medizinischen Fakultät beschlossen:**

Der Dekan



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon

Bern, 28.05.2019

**Von der Universitätsleitung genehmigt:**

Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann